

Gemeindeordnung

der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne

Registered Charity Nr. 241652

Fassung vom 28. April 2024

Artikel 1: Name und Zweck

Der Name der Gemeinde ist Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Newcastle upon Tyne. Der Zweck für den diese Wohltätigkeitsorganisation gegründet wurde, ist die Förderung der christliche Religion. Die Gemeinde bietet kirchliche Dienste in deutscher Sprache an und weiß sich mit ihrer Verkündigung des Evangeliums, in Seelsorge und Diakonie für alle Personen deutscher Sprache, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Gemeindegebiet haben, verpflichtet.

Artikel 2: Bekenntnisstand

Die Verkündigung in Gottesdienst und persönlicher Seelsorge in der deutschsprachigen evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne erfolgt auf Grund des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in den Bekenntnisschriften der Reformation, besonders dem Augsburgischen Bekenntnis und Luthers Kleinem Katechismus, niedergelegt ist.

Artikel 3: Gottesdienst

3.1 Die Gemeinde versammelt sich zu regelmäßigen Gottesdiensten je nach Gegebenheiten. Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

3.2 Die Gottesdienstsprache ist in der Regel deutsch. Die Zusammenarbeit mit Kirchen des Landes soll in gemeinsamen Gottesdiensten Ausdruck finden.

3.3 Der Gottesdienst wird nach einer von der Kirchgemeindeversammlung genehmigten Ordnung gehalten. Gelegentliche Abweichungen (Themen-, Familiengottesdienste etc.) sind möglich.

Artikel 4: Amtshandlungen

4.1 Die **Taufe** wird unter dem Wort "Ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" vollzogen, dabei wird das Haupt des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

Die Taufe von Kindern ist daran gebunden, dass mindestens ein Elternteil Mitglied der Gemeinde ist. Ausnahme von dieser Regel kann von der zuständigen Pfarrperson nach Absprache mit dem Kirchgemeinderat gemacht werden. Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt.

4.2 Der **Konfirmation** geht ein ausführlicher Unterricht durch die Pfarrperson oder einer von der Gemeinde beauftragten Person voraus. Über die Zulassung zur Konfirmation entscheidet

die Pfarrperson. Die Konfirmationshandlung findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Unterricht und Konfirmation können für den gesamten Pfarramtsbereich gemeinsam organisiert werden.

4.3 Die kirchliche **Trauung** kann gehalten werden, wenn wenigstens einer der Ehepartner einer christlichen Kirche angehört.

4.4 **Trauerfeiern und Bestattungen** können auch für Nichtmitglieder der Gemeinde gehalten werden.

Artikel 5: Diakonie

So wie die frohe Botschaft dem ganzen Menschen gilt, wird die Gemeinde durch finanzielle Opfer und tätige Hilfe Not zu lindern versuchen. Ihre Zuwendung gilt sowohl den eigenen Mitgliedern, den deutschsprachigen Mitmenschen im Lande als auch anderen Kirchengemeinschaften, Hilfswerken karitativer und sozialer Bestimmung und Einzelpersonen.

Artikel 6: Gemeindegebiet, Synode und Pfarramtsbereich

6.1 Das Gemeindegebiet der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne ist die Region Nordost-England.

6.2 Die Gemeinde gehört zur Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien und damit regelt sich ihr Verhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nach dem jeweils geltenden Vertrag zwischen der EKD und der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.

6.3 Innerhalb der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien bildet die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Newcastle upon Tyne zusammen mit der Gemeinde Schottland den Pfarramtsbereich Schottland/ Nordostengland.

6.4 Der Pfarramtsbereich (PAB) ist ein Kooperationsverband der Gemeinden. Die einzelnen Gemeinden sind innerhalb des PAB rechtlich selbständig. Das Pfarramt befindet sich aufgrund einer Entscheidung der Synode in Edinburgh.

6.5 Um die Bedingungen der Pfarrstellenunterhaltung und andere gemeinsam betreffende Fragen zu regeln, treffen sich Vertreter:innen aus den oben genannten Gemeinden mit ihrer Pfarrperson mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des PAB-Rates.

Artikel 7: Mitgliedschaft

7.1 Mitglieder der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne können alle getauften Christen sein, die Deutsch sprechen oder verstehen und ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Gebiet der Gemeinde haben. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft ist das vollendete 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit).

7.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung erworben und bedarf der Zustimmung des Kirchgemeinderates. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied diese Gemeindeordnung an.

7.3 Mitglieder haben das Stimmrecht und aktives Wahlrecht bei Gemeindeversammlungen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, genießen darüber hinaus passives Wahlrecht.

7.4 Die Mitglieder verpflichten sich, einen finanziellen Beitrag zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Arbeit zu leisten. Der Kirchgemeinderat kann Empfehlungen zur Höhe des Beitrags beschließen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung möglich.

7.5 Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Gemeinde und einer anderen Kirche ähnlichen Bekenntnisses ist zulässig.

7.6 Ein Gemeindemitglied scheidet durch schriftliche Willenserklärung oder durch Wegzug aus dem Gebiet der Gemeinde aus der Gemeinde aus. Damit erlöschen alle Ämter und Rechte in der Gemeinde.

Artikel 8: Gemeindeversammlung

8.1 Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde. Ihre Aufgaben sind:

- a. die Wahl des Kirchgemeinderats;
- b. die Wahl eines Vertreters der Gemeinde in der Synodalversammlung sowie dessen Stellvertreters;
- c. die Änderung der Gemeindeordnung;
- d. die Annahme des vom Gemeindegemeinderat vorbereiteten Haushaltsplans;
- e. die Entgegennahme des vom Schatzmeister ausgearbeiteten Finanzberichts;
- f. Entscheidung über Projekte, deren Kosten über £ 5.000 liegen;

8.2 Die Gemeindeversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr unter dem Vorsitz des des Vorsitzenden des Kirchgemeinderats oder des Pfarrers zusammen. Es wird ein Protokoll angefertigt.

8.3 Die Gemeindeversammlung wird vom Kirchgemeinderat oder auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Gemeindegliedern einberufen.

8.4 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vom Kirchgemeinderat vorgeschlagenen Tagesordnung.

8.5. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mindestens 20% der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind.

8.6. Die Gemeindeversammlung kann auf Beschluss des Kirchgemeinderats in digitaler oder teildigitaler (hybrider) Form stattfinden (Videokonferenz). Dabei ist sicherzustellen, dass

Teilnehmende ihre Rechte (Rederecht, Stimm- und Wahlrecht) unabhängig von der Art der Teilnahme ausüben können.

Artikel 9: Kirchengemeinderat

Der Kirchengemeinderat ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung der Gemeinde und hat die Funktion der Charity Trustees gemäß der englischen Charity-Gesetzgebung. Das Verhalten des Kirchenvorstandes unterliegt dem Trustees Code of Conduct und der Conflict of Interest Policy. Diese Policies werden jährlich vom Kirchengemeinderat beschlossen und auf der Webseite zur Einsicht hinterlegt.

9.1 Der Gemeindekirchenrat besteht aus der Pfarrperson und mindestens vier von der Gemeindeversammlung gewählten stimmberechtigten Gemeindemitgliedern.

9.2 Die Mitglieder des Kirchengemeinderates werden auf vier Jahre gewählt. In Abständen von zwei Jahren wird jeweils die Hälfte des Kirchengemeinderates neu gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kandidaten werden von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates spätestens auf der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.

9.3 Der Kirchengemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für den stellvertretenden Vorsitz. Er benennt einen Schriftführenden und einen Schatzmeister.

9.4 Der Kirchengemeinderat tagt mindestens zweimal im Jahr. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gemeindekirchenrats sie wünscht.

9.5 Der/die Vorsitzende verschickt die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

9.6 Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder nach 9.1 anwesend ist. Außerdem setzte die Beschlussfähigkeit voraus, dass mindestens vier Mitglieder nach 9.1 anwesend sind.

9.7 Die Teilnahme einiger oder aller Mitglieder an einer Sitzung mittels Videokonferenz ist auf Beschluss des Kirchengemeinderats zulässig.

9.8 Für Entscheidungen wird der Konsens gesucht. Die einfache Mehrheit genügt für Beschlüsse.

9.10 Über die Beschlüsse wird in den Sitzungen ein Protokoll geführt.

Artikel 10: Gemeindeeigentum und Finanzen

10.1 Die Mitglieder des Kirchengemeinderates fungieren als Trustees.

10.2 Das Eigentumsrecht am Grundbesitz und dem Vermögen der Gemeinde liegt bei den Trustees. Die Verwaltung von Finanzen und Vermögen, Grundbesitz und Gebäuden erfolgt in

ihrer Verantwortung. Verträge und Urkunden, die sich auf diesen Besitz beziehen, werden von den Trustees gezeichnet und ausgeführt.

10.3 Nach und aufgrund grundsätzlicher Billigung durch die Gemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat das Recht

- a. unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Häuser) zu erwerben, zu veräußern oder zu beleihen;
- b. Gebäude zu errichten, umzubauen oder abzureißen;
- c. zu den genannten Zwecken Verträge zu schließen oder Vereinbarungen zu treffen.

10.4 Der Kirchgemeinderat hat das Recht, Bankkonten zu unterhalten und Gelder anzulegen. Die Verwaltung der Konten erfolgt durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister. Der Kirchgemeinderat bestimmt, wer Banktransaktionen autorisieren darf. (Siehe Financial Control Policy).

10.5 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die rechnungsführende Person verwaltet die Kasse der Gemeinde nach den Weisungen des Kirchgemeinderates und erstattet ihm regelmäßig Bericht.

10.6 Die rechnungsführende Person fügt dem Jahresbericht einen Rechenschaftsbericht über den Geldhaushalt der Gemeinde bei. Die Mittel der Gemeinde werden im Rahmen des Haushaltsplans verwaltet, der vom Kirchgemeinderat aufgestellt, und von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen ist. Abweichungen vom Haushaltsplan im laufenden Haushaltsjahr sind durch den Kirchgemeinderat zu beschließen.

10.7 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gemeinde hat das Recht, Einblick in Verwaltung und Verwendung der Kasse zu erhalten.

Artikel 11: Pfarrstelle

11.1 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Ordnung der Synode der deutschsprachigen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden in Großbritannien für die Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrer.

11.2 Die Pfarrperson ist verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus allein aufgrund der Heiligen Schrift gemäß Artikel 2 dieser Ordnung wo auch immer rein und lauter zu lehren und zu predigen, die Sakramente der Schrift gemäß zu verwalten, durch ihr Leben nach Gottes Geboten von der frohen Botschaft Zeugnis zu geben und ihren Dienst treu und gewissenhaft auszuführen.

11.3 Weiteres regelt die Dienstvereinbarung zwischen den Pfarrpersonen, den Gemeinden des Pfarramtsbereichs und der Synode (siehe Artikel 3).

Artikel 12: Auflösungsbestimmung

12.1 Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Newcastle upon Tyne wird aufgelöst, wenn zwei getrennte Gemeindeversammlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen.

12.2 Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Eigentum an die Evangelische Synode Deutscher Sprache in Großbritannien.

Geschieht die Auflösung der Gemeinde im Zuge einer Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde der Synode, die die Ziele der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne fortführt, fällt ihr Eigentum an diese Gemeinde.

Artikel 13: Änderungen der Gemeindeordnung

13.1 Änderungen der Gemeindeordnung werden vom Kirchgemeinderat vorbereitet und der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt und bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Jede Änderung der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Synode.

13.2 Artikel 2 kann nicht verändert werden.

Artikel 14: Abschließende Regelung

Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Newcastle upon Tyne am 12. März 2023 beschlossen und tritt mit den Unterschriften des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchgemeinderates in Kraft.

Frühere Satzungen/Gemeindeordnungen der Gemeinde verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Newcastle, 28. April 2024